



Kapitalmarktrecht I

27. Juni 2022

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 2 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	97 Punkte	70 % des Totals
Aufgabe 2	42 Punkte	30 % des Totals
	<hr/>	<hr/>
Total	139 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1 (70 %)

Karolin (K) hat ein grosses Vermögen geerbt. Am Finanzmarkt hat sie sich nie betätigt, weil sie allgemein eher risikoavers ist. Sie wendet sich an Arthur (A). Dieser ist selbständig, genießt einen vorzüglichen Ruf als «Orakel der Zürcher Bahnhofstrasse» und hat mit seinen Tipps schon einigen Anlegern zu Reichtum verholfen.

Einleitend informiert A die K über seinen Namen, seine Adresse und über die Möglichkeit, ein Ombudsverfahren einzuleiten. Bereits zu Beginn des Gesprächs unterzeichnen A und K einen «Vertrag betreffend Finanzdienstleistungen», zu welchem auch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gehören. A macht K insbesondere auf eine AGB-Klausel aufmerksam, die ausdrücklich darauf hinweist, dass A die im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen Entschädigungen Dritter annehmen darf und K auf deren Herausgabe verzichtet.

Sodann wendet sich das Gespräch den allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu und A möchte von K wissen, ob sie denn schon Erfahrungen in diesem Bereich und insbesondere im Zusammenhang mit Aktieninvestitionen gesammelt habe, was K verneint. A informiert sich weiter über die finanziellen Verhältnisse, und die Anlageziele von K. K legt diese dar und weist A insbesondere darauf hin, dass sie ausser ihrem Bankguthaben über kein sonstiges Vermögen verfügt. Daraufhin stellt ihr A die Aktien einiger aufstrebender Unternehmen vor. «Echte Geheimtipps», wie er sie nennt. Darunter ist ein Startup aus Krakau (Polen), welches sich im Bereich der Verkehrsautomatisierung besonders hervorgetan und ein «enormes Wachstumspotential» habe. Er empfiehlt K, soviel Geld, wie sie entbehren könne, in dieses jüngst an der Warschauer Wertpapierbörse kotierte Unternehmen zu investieren. Er verschweigt, dass die Aktien des Unternehmens nach dem Börsengang bei ca. 365 Złoty (also ca. 80 Schweizer Franken) vor sich hindümpeln, nachdem der Ausgabepreis ca. 455 Złoty (ca. 100 Schweizer Franken) betragen hatte.

K ist begeistert und möchte in das polnische Unternehmen investieren. Sie tätigt die empfohlene Anlage und investiert sämtliche ihr verfügbaren Mittel in zweistelliger Millionenhöhe in das Unternehmen. Danach dokumentiert A das Gespräch zwischen den beiden im Einklang mit Art. 15 FIDLEG.

A bezieht vom polnischen Unternehmen eine grosszügige Vertriebsentschädigung in Höhe von umgerechnet ca. 20'000 Schweizer Franken, die er K gegenüber nicht erwähnt hat. Weiter lässt er es sich nicht nehmen, unmittelbar nach dem Gespräch mit K, aber noch vor Ausführung von deren Order, selbst in das Unternehmen zu investieren, was ihm aufgrund des Kursprungs, den die Order der K ausgelöst hat, einen satten Gewinn einbringt.

Sie sind Mitarbeiter*in der FINMA und werden von Ihrem Vorgesetzten gebeten, zu prüfen, ob und inwiefern A bei der Beratung von K Fehler gemacht und gegebenenfalls gegen welche Bestimmungen des FIDLEG und/oder des Privatrechts er verstossen hat. Bestimmungen des FinfraG sind nicht zu prüfen.



Aufgabe 2 (30 %)

Die Quantum Solutions AG (Q AG) ist ein relativ junges ETH Spin-off mit Sitz in Schlieren (Kanton Zürich). Im Jahre 2017 gründen Anja (A) und Benedetta (B) zusammen mit Conradin (C) und Dimitri (D) die Quantum Research GmbH, um ihre neuartigen Quantenprozessoren weiterzuentwickeln, zu produzieren und zu vermarkten.

Das Unternehmen entwickelt sich prächtig, wobei sich allerdings zwei unterschiedliche Themenschwerpunkte herauskristallisieren. Auf der einen Seite stehen A und B mit einem weit fortgeschrittenen Produktionsprozess, auf der anderen Seite C und D, welche das *Research & Development* (R&D) neuer Prozessoren betreiben. Die vier beschliessen im Mai 2021, sich zu trennen. Dabei wird die R&D-Abteilung in einem *Spin-off* abgetrennt und in eine eigenständige AG – die neugegründete Q AG – unter der gemeinsamen Leitung von C und D überführt und durch Private Equity Fonds mit einem Eigenkapital von CHF 20 Mio. ausgestattet. Die Q AG wird allerdings versehentlich und unbemerkt nicht ins Handelsregister eingetragen. Als Revisionsstelle wird der R, ein zugelassener Revisor, bestellt. Dieser bestätigt in seinem Bericht, dass die Rechnungslegung der Q AG und der Quantum Research GmbH in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist. Die Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre werden beigelegt und entsprechen den gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen.

Anfangs Juni 2022 beschliessen C und D nun, den grossen Schritt zu wagen und die Q AG an der SIX Swiss Exchange AG (SIX) zu kotieren. Dabei sollen sämtliche Aktien an professionelle Kunden verkauft werden. Zusammen mit einer Wirtschaftskanzlei bereiten sie das Kotierungsgesuch zur Genehmigung bei der SIX vor, auf einen Kotierungsprospekt verzichten sie allerdings.

Sie sind die/der zuständige Sachbearbeitende bei der SIX. Klären Sie ab, ob alle erforderlichen Kotierungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt und die kapitalmarktrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

* * * * *